

I. Amtlicher Teil

6. Steinmetzin und Steinbildhauerin/
Steinmetz und Steinbildhauer
Fachrichtungen: Steinmetzarbeiten und
Steinbildhauerarbeiten sowie
7. Tischlerin/Tischler.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Unterrichtsfächer, Stundenzahl

(1) Der Unterricht umfasst Pflichtunterricht und Wahlpflichtunterricht. Der Pflichtunterricht umfasst in allen Bildungsgängen die Unterrichtsfächer Deutsch/Kommunikation, Religion oder Ethik, Sport, Sozialkunde und Wirtschaftslehre, Fachpraxis sowie das Fach Berufsbezogener Unterricht nach dem Rahmenlehrplan des jeweiligen Ausbildungsberufs.

Wahlpflichtunterricht in einem bestimmten Fach muss erteilt werden, sofern dieses Fach als Wahlpflichtfach in der einschlägigen Stundentafel aufgeführt ist, sich mindestens 15 Schülerinnen und Schüler, die organisatorisch in einer Lerngruppe zusammengefasst werden können, dafür gemeldet haben und die personellen Voraussetzungen gegeben sind. Wird ein gewähltes Fach nicht angeboten, so ist ein anderes Fach zu wählen. Schülerinnen und Schüler, die die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweisen, nehmen auf Antrag am Unterricht in den Fächern Deutsch, Religion oder Ethik und Sport nicht teil. Am Unterricht in dem Fach Sozialkunde und Wirtschaftslehre nehmen diese Schülerinnen und Schüler nur mit 40 Stunden teil; dafür erhöht sich für sie der Umfang des Wahlpflichtunterrichts auf 320 Unterrichtsstunden.

(2) Die Gesamtstundenzahl beträgt in den Bildungsgängen Systemelektronikerin/Systemelektroniker, Feinwerkmechanikerin/Feinwerkmechaniker, Metallbauerin/Metallbauer und Goldschmiedin/Goldschmied mindestens 4.260 Unterrichtsstunden, in den übrigen in § 1 Abs. 1 aufgeführten Bildungsgängen mindestens 3.760 Unterrichtsstunden.

(3) Das Nähere über die Zahl der Unterrichtsstunden je Fach und ihre Zuordnung zu den Kern- und Grundfächern sowie über das Angebot an Wahlpflichtfächern und den Fachhochschulreifeunterricht regelt die Rahmenstundentafel.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In das zweite Schuljahr eines Bildungsgangs kann aufgenommen werden, wer die Grundstufe der Berufsschule oder die Berufsfachschule I in einem dem jeweiligen Bildungsgang der dreijährigen Berufsfachschule entsprechenden Beruf oder Berufsfeld abgeschlossen hat.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Prüfung besteht aus einer Fertigkeit- und einer Kenntnisprüfung. Sie richtet sich nach

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Berufsfachschulverordnung
– Handwerksberufe – Meisterschule Kaiserslautern
Vom 18. März 2005¹⁾**

Aufgrund des § 11 Abs. 3, des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und des § 106 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1)²⁾ wird im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Berufsfachschulverordnung – Handwerksberufe – Meisterschule Kaiserslautern vom 25. Mai 2001 (GVBl. S. 132, BS 223-1-22)³⁾ wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Diese Verordnung gilt für folgende Bildungsgänge der Berufsfachschule in anerkannten Ausbildungsberufen des Handwerks an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern:
 1. Systemelektronikerin/Systemelektroniker
 2. Goldschmiedin/Goldschmied
Fachrichtung: Schmuck
 3. Malerin und Lackiererin/Maler und Lackierer
Fachrichtung: Gestaltung und Instandhaltung
 4. Feinwerkmechanikerin/Feinwerkmechaniker
Schwerpunkt: Maschinenbau
 5. Metallbauerin/Metallbauer
Fachrichtung: Metallgestaltung

der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Ausbildungsverordnung. Sieht die Ausbildungsverordnung eine gestreckte Prüfung vor, erstrecken sich die Inhalte der Abschlussprüfung auf die gesamte Ausbildungsdauer.“

- b) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
„(5) Die Endnote der Fertigkeitprüfung wird nach den Prüfungsbestimmungen der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Ausbildungsverordnung ermittelt. An die Stelle des Teil I der gestreckten Prüfung tritt die Vornote der Schule. Bei Berufen mit Zwischenprüfung findet diese nicht statt. Bei diesen Berufen wird die Endnote der Fertigkeitprüfung als Durchschnittsnote aus der Note der Fertigkeitprüfung und der Vornote der Schule gebildet.

(6) Die Endnoten der Fächer der Kenntnisprüfung werden als Durchschnittsnote aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie der Vornote ermittelt; dabei ist die Gewichtung der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Ausbildungsverordnung anzuwenden. An die Stelle des Teil I der gestreckten Prüfung tritt die Vornote der Schule. Bei Berufen mit Zwischenprüfung findet diese nicht statt. Bei diesen Berufen wird die Note der schriftlichen Prüfung doppelt gewichtet.“

- c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bestehensregeln der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Ausbildungsverordnung erfüllt sind und jeweils die Endnote der Fertigkeitprüfung und des Faches Fachpraxis, der Kenntnisprüfung und des Faches Berufsbezogener Unterricht mindestens ausreichend ist.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Worte „den Fächern Deutsch“ durch die Worte „den Wahlpflichtfächern und den Pflichtfächern Deutsch/Kommunikation“ ersetzt.
bb) In Satz 2 werden die Worte „die Fächer Deutsch“ durch die Worte „die Wahlpflichtfächer und die Pflichtfächer Deutsch/Kommunikation“ ersetzt.
cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Für die Lernfelder/Fächer des Berufsbezogenen Unterrichts gilt § 46 a Abs. 3 der Schulverordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen.“
b) In Absatz 2 werden die Worte „außer dem Fach Fachpraxis“ gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Abschluss nach dem ersten Schuljahr“.
b) In Satz 2 werden die Worte „des Berufsgrundbildungsjahres in Vollzeitunterricht“ durch die Angabe „der Berufsfachschule I“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Pflichtfächer“ die Worte „und Wahlpflichtfächer“ eingefügt.
b) Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. das Jahreszeugnis der Klassenstufe 9 einer Hauptschule, Regionalen Schule, Realschule, Integrierten Gesamtschule oder einer Förderschule, die in der Regel mindestens zur Qualifikation der Berufsreife führt, eines Gymnasiums oder einer vergleichbaren Schule, sofern es mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach enthält,“.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Erwerb der Fachhochschulreife

Schülerinnen und Schüler der dreijährigen Bildungsgänge der Berufsfachschule können die Fachhochschulreife erwerben. Das Nähere regelt die Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht vom 26. Januar 2005 (GVBl. S. 44, BS 223-1-33).“⁴⁾

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Mainz, den 18. März 2005
Die Ministerin für Bildung, Frauen und Jugend
Doris A h n e n

1) GVBl. S. 117

2) GAmtsbl. S. 178

3) GAmtsbl. S. 144

4) GAmtsbl. S. 221